



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**58. Jahrgang**

**Ansbach, 9. August 2013**

**Nr. 16**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Verordnung zur Änderung der Schulbezeichnungen von Volksschulen in der Stadt Nürnberg vom 23. Juli 2013 .....	98
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 19. August 2005 über die Umwandlung der Volksschule Ehegrund-Sugenheim (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Scheinfeld (Hauptschule) und Uffenheim (Hauptschule), Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 29. Juli 2013 .....	100
Gastschulanordnung für die Ausbildung zum Industriekaufmann/zur Industriekauffrau im kombinierten Bildungsgang „hochschule dual“ im Rahmen des „Ulmer Modells“ .....	101
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 24 .....	101
<b>Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Satzung der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur" in Ansbach .....	101
<b>Bekanntmachung der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2013 .....	103
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	104

Am 14. Juli 2013 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

### **Herr Karl-Heinz Kurzidem**

Baudirektor a. D.

im Alter von 77 Jahren.

Am 15. November 1962 begann seine berufliche Laufbahn beim Landbauamt Ansbach. Von 1967 bis 31.01.1975 war er vorübergehend beim Landbauamt Nürnberg eingesetzt.

Zum 1. Februar 1992 wurde Herr Kurzidem zur Regierung von Mittelfranken versetzt und mit der fachlichen Beurteilung von Projekten für Hochbaumaßnahmen der Staatsbauverwaltung beauftragt.

Im Juni 1994 wurde er zum Sachgebietsleiter des Sachgebiets Hochbau bestellt und nahm diese Funktion bis zu seinem Ruhestandseintritt zum 1. April 1999 wahr.

In Dankbarkeit nehmen wir Abschied von einem engagierten Fachmann, der sich stets als absolut vertrauenswürdiger und zuverlässiger Mitarbeiter erwies.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Im Alter von 73 Jahren verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

### **Herr Hans-Dieter Trylus**

Regierungsamtmann a. D.

Seine Ausbildung absolvierte er beim Landratsamt Eichstätt und war dann bis zu seinem Ausscheiden im November 1988 bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt

Hier war er in den Sachgebieten Hauptfürsorgestelle, Gewerberecht, Landes- und Bundeshaushalt, Vorprüfungsstelle und zuletzt im Sachgebiet Lastenausgleich und Flüchtlingswesen tätig.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer."

## **Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken**

### **Verordnung zur Änderung der Schulbezeichnungen von Volksschulen in der Stadt Nürnberg**

**Vom 23. Juli 2013**

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

#### § 1

Nach Maßgabe des § 2 werden an Volksschulen in der Stadt Nürnberg die amtlichen Schulbezeichnungen geändert. Die verliehenen Beinamen bleiben hierbei erhalten.

#### § 2

(1) Die Schulbezeichnungen werden wie folgt geändert:

<b>Bisherige Schulbezeichnung</b>	<b>Neue Schulbezeichnung</b>
Volksschule Nürnberg, Altenfurt (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Altenfurt
Volksschule Nürnberg, Astrid-Lindgren-Schule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg, Astrid-Lindgren-Schule
Volksschule Nürnberg, Bartholomäusschule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Bartholomäusschule
Volksschule Nürnberg, Bauernfeindschule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Bauernfeindschule
Volksschule Nürnberg, Birkenwald-Schule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg, Birkenwald-Schule

<b>Bisherige Schulbezeichnung</b>	<b>Neue Schulbezeichnung</b>
Volksschule Nürnberg, Bismarckstraße (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Bismarckstraße
Volksschule Nürnberg, Carl-von-Ossietsky-Schule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Carl-von-Ossietsky-Schule
Volksschule Nürnberg, Dr.-Theo-Schöller-Schule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Dr.-Theo-Schöller-Schule
Volksschule Nürnberg-Eibach (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Eibach
Volksschule Nürnberg, Erich-Kästner-Schule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Erich-Kästner-Schule
Volksschule Nürnberg, Grundschule Fischbach	Grundschule Nürnberg Fischbach
Volksschule Nürnberg, Friedrich-Hegel-Schule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Friedrich-Hegel-Schule
Volksschule Nürnberg, Friedrich-Wanderer-Schule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Friedrich-Wanderer-Schule
Volksschule Nürnberg, Friedrich-Wilhelm-Herschel-Schule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Friedrich-Wilhelm-Herschel-Schule
Volksschule Nürnberg, Grundschule Gebersdorf	Grundschule Nürnberg Gebersdorf
Volksschule Nürnberg, Gebrüder-Grimm-Schule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Gebrüder-Grimm-Schule
Volksschule Nürnberg, Georg-Paul-Amberger-Schule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Georg-Paul-Amberger-Schule
Volksschule Nürnberg, Schule Großgründlach (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Großgründlach
Volksschule Nürnberg, Helene-von-Forster-Schule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Helene-von-Forster-Schule
Volksschule Nürnberg, Henry-Dunant-Schule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Henry-Dunant-Schule
Volksschule Nürnberg, Holzgartenschule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Holzgartenschule
Volksschule Nürnberg, Insel Schütt (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Insel Schütt
Volksschule Nürnberg, Ketteler-Schule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Ketteler-Schule
Volksschule Nürnberg, Knauerschule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Knauerschule
Volksschule Nürnberg, Kopernikusschule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Kopernikusschule
Volksschule Nürnberg, Laufamholz (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Laufamholz
Volksschule Nürnberg, Ludwig-Uhland-Schule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Ludwig-Uhland-Schule
Volksschule Nürnberg, Maiacher Grundschule	Grundschule Nürnberg, Maiacher Schule
Volksschule Nürnberg, Martin-Luther-King-Schule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Martin-Luther-King-Schule
Volksschule Nürnberg, Max-Beckmann-Grundschule	Grundschule Nürnberg Max-Beckmann-Schule
Volksschule Nürnberg, Paniersplatz (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Paniersplatz
Volksschule Nürnberg, Regenbogenschule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Regenbogenschule
Volksschule Nürnberg, Reutersbrunnenschule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Reutersbrunnenschule
Volksschule Nürnberg, Scharrerschule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Scharrerschule
Volksschule Nürnberg, Sperberschule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Sperberschule
Volksschule Nürnberg, St. Johannis (Grundschule)	Grundschule Nürnberg St. Johannis
Volksschule Nürnberg, St. Leonhard (Grundschule)	Grundschule Nürnberg St. Leonhard
Volksschule Nürnberg, Theodor-Billroth-Schule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Theodor-Billroth-Schule

**Bisherige Schulbezeichnung****Neue Schulbezeichnung**

Volksschule Nürnberg, Grundschule Gebersdorf	Grundschule Nürnberg Gebersdorf
Volksschule Nürnberg, Viatisstraße (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Zerzabelshof
Volksschule Nürnberg, Wahlerschule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Wahlerschule
Volksschule Nürnberg, Wiesenschule (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Wiesenschule
Volksschule Nürnberg, Ziegelstein (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Ziegelstein
Volksschule Nürnberg, Zugspitzstraße (Grundschule)	Grundschule Nürnberg Zugspitzstraße
Volksschule Nürnberg, Grundschule Thoner Espan	Grundschule Nürnberg Thoner Espan

- (2) Die neuen Schulbezeichnungen ersetzen die in der Errichtungsverordnung für die jeweilige Schule bestimmte Bezeichnung.
- (3) Die Sprengel der in § 2 genannten Grundschulen bleiben durch die Bezeichnungsänderung in ihrem Umgriff unberührt.

**§ 3**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Ansbach, 23. Juli 2013

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 98

**Rechtsverordnung der  
Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 19. August 2005  
über die Umwandlung der Volksschule  
Ehegrund-Sugenheim  
(Grund- und Teilhauptschule I) und die  
Weiterführung der Volksschulen Scheinfeld  
(Hauptschule) und Uffenheim (Hauptschule),  
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

**Vom 29. Juli 2013**

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Volksschule Scheinfeld (Hauptschule), die im Mittelschulverbund Steigerwald die Bezeichnung Volksschule Scheinfeld - Mittelschule führt, wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Mittelschule Scheinfeld“.

**§ 2**

§ 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19. August 2005 über die Umwandlung der Volksschule Ehegrund-Sugenheim (Grund- und

Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Scheinfeld (Hauptschule) und Uffenheim (Hauptschule), Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (MFrABI Nr. 17/2005, S. 137) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 25. Juli 2011 (MFrABI Nr. 17/2011, S. 134) erhält folgende Fassung:

**„§ 3**

- (1) Die Mittelschule Scheinfeld wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf die Stadt Scheinfeld, den Markt Markt Taschendorf, den Markt Markt Bibart, den Markt Oberscheinfeld, den Markt Sugenheim, die Gemeinde Langenfeld und auf den Gemeindeteil Frankenfeld des Marktes Baudenbach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Mittelschule Scheinfeld“ und hat ihren Sitz in Scheinfeld.

**§ 4**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Ansbach, 29. Juli 2013

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 100

**Gastschulanordnung für die Ausbildung zum Industriekaufmann/zur Industriekauffrau im kombinierten Bildungsgang "hochschule dual" im Rahmen des "Ulmer Modells"**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juli 2013 Gz. 44.1-5221-3/13**

Im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 01.07.2013 Nr. VII.1-5 O 9220.1-1-7.71455 erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), folgende

**Gastschulanordnung:**

1. Auszubildende des kombinierten Bildungsgangs "hochschule dual" in Kooperation mit der Berufsschule für die Ausbildung zum Industriekaufmann/zur Industriekauffrau im Rahmen des "**Ulmer Modells**" mit Beschäftigungsort in Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2013/14 die

Staatliche Berufsschule Günzburg  
Am Stadtbach 5  
89312 Günzburg

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

2. Diese Gastschulanordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 101

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Juli 2013, Gz. 21-2206.5-D-24/2013**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 24 wurde mit Wirkung vom 01.06.2013 Herr Michael Hey, Hoehstetterstr. 4, 91522 Ansbach, bestellt.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 101

**Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken**

**Satzung  
der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur"  
in Ansbach**

Der Bezirk Mittelfranken erlässt folgende, vom Bezirkstag am 21.03.2013 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 08.07.2013 genehmigte Satzung der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur" in Ansbach:

**§ 1  
Name, Rechtsstand und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur". Sie ist eine rechtsfähige bezirkskommunale Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Ansbach.

**§ 2  
Stiftungszweck**

- (1) Stiftungszweck ist die Förderung der Natur, Kultur und Struktur im Bezirk Mittelfranken im Rahmen der in den Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 48 Abs. 1 Bezirksordnung genannten Aufgaben des Bezirks im eigenen Wirkungskreis unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes.

Die Stiftung dient der Förderung bezirksspezifischer Projekte der Landschaftspflege, des Artenschutzes, der Unterstützung von Maßnahmen der Umweltbildung sowie der Erarbeitung und Umsetzung von Beispielen einer nachhaltigen und naturschonenden Landnutzung im Zusammenhang mit den Landwirtschaftlichen Lehranstalten in Triesdorf. Weiterhin fördert die Stiftung

landschaftspflegerische Maßnahmen im Umfeld von Gewässern II. Ordnung zur Verbesserung deren biologischer Wirksamkeit.

Darüber hinaus fördert die Stiftung das kulturelle Wohl der Bürger des Bezirks

Mittelfranken durch Maßnahmen in den Bereichen:

Denkmalpflege (Art. 22 DSchG), insbesondere Investitionen zur Förderung der bezirkstypischen, historisch gewachsenen Baukultur; Heimat-, Trachten- und Volksmusikpflege als Ausdruck bezirksspezifischer Volkskultur; bezirksbezogene Museen, Sammlungen und Ausstellungen; bezirksbezogene Pflege der Kunst, des Theaters und der Musik; Vergabe von Kulturpreisen zur Förderung der Gegenwartskultur im Bereich des Bezirks Mittelfranken; partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Bezirksebene; Jugendarbeit (Art. 31 AGSG) und Schullandheime, soweit sie Jugendhilfe bzw. Jugendarbeit leisten. Bestehende technische Anlagen und laufende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der früheren Beteiligung des Bezirks bzw. der Mittelfranken-Stiftung an der Fränkischen Überlandwerk AG im Rahmen der Förderung von Projekten zur rationellen Energie- und Rohstoffnutzung und zum Einsatz regenerativer Energien angeschafft bzw. begonnen wurden, können auch nach dem Verkauf der Aktienanteile der Mittelfranken-Stiftung an der Fränkischen Überlandwerk AG weiter betrieben und unterhalten bzw. gefördert werden.

Stiftungszweck ist auch die Förderung überörtlicher struktureller Maßnahmen aus den Bereichen der Bildung und Ausbildung sowie der Naherholung, die den Besonderheiten Mittelfrankens Rechnung tragen.

- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Fördert der Bezirk Maßnahmen im Sinne des § 2 dieser Satzung, scheidet eine Förderung durch die Stiftung aus.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

### **§ 4 Grundstockvermögen**

Das Grundstockvermögen umfasst den Erlös aus dem Verkauf des Aktienbesitzes der Mittelfranken-

Stiftung Natur - Kultur - Struktur bei der Fränkischen Überlandwerk AG Nürnberg in Höhe des wirtschaftlichen Verkaufswertes von nominal 89,476 Mio. Euro, sowie einen Betrag in Höhe von 10 Mio. Euro zur Abgeltung von Ansprüchen der Mittelfranken-Stiftung aus dem Aktienkaufvertrag vom 23./28.03.2000 im Zusammenhang mit dem "GGK-Betrugsfall". Das Grundstockvermögen beläuft sich zum 1. August 2010 insgesamt auf nominal 99,476 Mio. Euro.

### **§ 4a Zustiftungen**

- (1) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind nur zulässig in Form von Geldmitteln ab einem Betrag von 50.000 Euro, sofern sie nicht mit Lasten oder Zweckbindungsbestimmungen für die Verwendung der Erträge verbunden sind. Die Zustifter erhalten durch die Zuwendung kein Mitspracherecht bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens oder der Verwendung der Mittel. Die Zustifter werden in einem als Anhang zur Stiftungssatzung geführten Verzeichnis namentlich genannt, wenn sie dies ausdrücklich wünschen.
- (2) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, die auch die sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 erfüllen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Die Stiftung wird von den Organen des Bezirks Mittelfranken vertreten und verwaltet.
- (2) Näheres regelt der Bezirk durch seine Hauptsatzung und Geschäftsordnung.

### **§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichts- und der Genehmigungsbehörde zuzuleiten.

### § 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an den Bezirk Mittelfranken. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### § 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bayerischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks Mittelfranken.

### § 10 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Bezirkstag am 25.07.2002 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 23.09.2002 genehmigte Stiftungssatzung außer Kraft.

Ansbach, 21. März 2013

Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 101

## Bekanntmachung der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2013

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth erlässt auf Grund § 12 der Verbandssatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.079.290,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	308.000,00 €
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Höhe der Umlage wird auf 790.990,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Fürth, 10. April 2013

Zweckverband  
Staatliche Fachoberschule  
und Berufsoberschule Fürth  
Walter Schneider  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.08.2013 bis einschließlich 19.08.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasserstraße 4, 90744 Fürth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Fürth, 25. Juli 2013

Zweckverband  
Staatliche Fachoberschule  
und Berufsoberschule Fürth  
gez.  
Walter Schneider  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 103

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Hartinger/Hegemer/Hiebel

#### Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

180. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Mai 2013, 80,70 €

Art.-Nr. 66190180

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -

Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich

Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

130. Aktualisierungslieferung, 31. Dezember 2011, 65,28 €

Art.-Nr. 66343130

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München und Martin Lippmann, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München

146. Aktualisierungslieferung, Juni 2013,

75,48 €

Art.-Nr. 66237146

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Verwaltungsdirektor, fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder

53. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 15. April 2013, 81,44 €

Art.-Nr. 67075053

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove

#### Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

117. Aktualisierung, Stand April 2013, 99,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

#### Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

125. Aktualisierung, Stand: April 2013, 78,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Regierungsdirektorin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

53. Aktualisierungslieferung, 1. Juni 2013,

69,80 €

Art.-Nr. 66288053

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bachmayer/Haferkorn

#### Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

92. Aktualisierung, Stand: April 2013, 101,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

#### Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

57. Aktualisierung, Stand: April 2013, 98,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

47. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Mai 2013, 63,00 €

Art.-Nr. 66351047

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 104

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.